

Lausanne tadelt Bündner Gericht für Steinbruch-Urteil

Die Valser Naturstein AG zieht den Kürzeren gegen eine Anwohnerin: Das Bundesgericht hat entschieden, dass der umstrittene Steinabbau in Carlag Ende Oktober einzustellen ist. Das Verwaltungsgericht kommt im Urteil nicht gut weg.

Von Jano Felice Pajarola

Lausanne/Chur/Vals. – Sie hat sich gegen die Valser Naturstein AG Steinbruch Berni, die Gemeinde Vals, das Amt für Raumentwicklung und das Bündner Verwaltungsgericht durchgesetzt: Myrta Peng, eine der Bewohnerinnen des Valser Mura-Quartiers und Direktbetroffene des Steinbruch-Betriebes in Carlag. Mit Entscheid vom 26. Juli hat das Bundesgericht per Ende Oktober eine Einstellung der Abbautätigkeit im Valser Steinbruch angeordnet und damit ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom April 2009 in mehreren Punkten aufgehoben.

Schon 2009 erste Schlagzeilen

Der Streit zwischen der AG und Anwohnern in Mura wegen Lärms und Gefährdungen durch den Steinbruch hatte schon 2009 für Schlagzeilen gesorgt. Kritiker des reaktivierten Abbaus – mit einem geplanten Horizont von 25 Jahren – hatten den Rechtsweg gegen die entsprechende Valser Zonenplan-Änderung beschritten.



Zum Streitobjekt geworden: Der Steinbruch Carlag liegt in unmittelbarer Nähe von Valser Wohnquartieren.

Das Bundesgerichtsurteil allerdings betrifft nun nicht den Zonenplan, sondern eine Anordnung der Gemeinde Vals aus dem Jahr 2008, die AG müsse in Carlag vorsorglich Massnahmen gegen die Lärm- und Staubemissionen treffen. Dagegen hatte Peng Einsprache erhoben: Die AG sei vielmehr zu verpflichten, den Abbau vollständig einzustellen, bis eine rechtskräftige Baubewilligung dafür vorliege. Das Verwaltungsgericht aber wies die Be-

schwerde ab; dies wiederum zog Peng weiter nach Lausanne.

«Ungerechtfertigte Privilegierung»

Das Bundesgericht hält nun in seinem Entscheid fest, die AG habe den Steinbruch in unmittelbarer Nähe des Mura-Wohnquartiers «seit Jahrzehnten ohne die erforderliche baurechtliche Bewilligung» genutzt, den Abbau seit 2004 – nach dem Bau einer neuen Zufahrtsstrasse – gar intensiviert und aus

dieser Situation «wirtschaftliche Vorteile gezogen». Eine Beendigung dieser «jahrelangen ungerechtfertigten Privilegierung» sei der AG jetzt zuzumuten.

Lausanne übt im Urteil aber auch unverblümt Kritik am Verwaltungsgericht. Die Vorinstanz habe die Einstellung des Abbaus für unverhältnismässig befunden, weil ein Stopp für die AG eine «zumindest mehrmonatige Betriebseinstellung» zur Folge hätte, während die Beschwerdeführerin keine irreversiblen Nachteile zu befürchten habe. Solche Gesichtspunkte, findet das Bundesgericht, könnten aber bei der Beendigung baurechtswidriger Umstände «nur eine untergeordnete Rolle spielen». Der Gesteinsabbau sei «eine schwerwiegende Verletzung» raumplanerischer Grundsätze – und diesen gewichtigen öffentlichen Interessen habe das Verwaltungsgericht «offensichtlich zu wenig Rechnung getragen».

Der AG liegt es nun laut Bundesgericht aber frei, umgehend eine baurechtliche Bewilligung ihrer Abbautätigkeit zu beantragen. Ob das geschehen wird, wollte Firmen-Seniorchef Josef Berni gestern nicht kommentieren; er nehme derzeit keine Stellung zum Urteil aus Lausanne, das er erst seit Mittwoch kenne, so Berni.

Beim Bündner Verwaltungsgericht wollte man gestern ebenfalls – und wie in solchen Fällen üblich – keinen Kommentar abgeben.